

§ 13

(1) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung kontrolliert in den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung sowie den örtlichen Räten und Betrieben die Fragen der Tarifgestaltung, der technischen Arbeitsnormung und der qualitativen Arbeitsbewertung, die Lohnsysteme und deren praktische Anwendung, den Stand des Arbeitsschutzes, die Berufsausbildung der Jugend, die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter, den Einsatz der Arbeitskräfte in der Volkswirtschaft und im Zusammenhang damit die Fragen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsproduktivität.

(2) Die Mitarbeiter des Ministeriums sind berechtigt, die Produktions-, Wohn- und sozialen Räumlichkeiten der Betriebe und Baustellen, die Ausbildungsstätten und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen in allen Fragen, für die das Ministerium nach diesem Statut zuständig ist, auf Grund einer festgelegten Ordnung zu überprüfen, soweit dem besondere Bestimmungen nicht entgegenstehen. Für alle Mitarbeiter des Ministeriums — außer den Stellvertretern des Ministers und den Hauptabteilungsleitern — ist dazu ein schriftlicher Dienstauftrag erforderlich.

§ 14

(1) Das Ministerium prüft und entscheidet im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministerien, den Staatssekretariaten m. e. G., den anderen zentralen Organen der staatlichen